

An die
Sportvereine im Kreissportbund Herford e.V.

Geschäftsadresse
Amtshausstraße 3
32051 Herford

Telefon
05221 13-1452

Fax
05221 13-1434

E-Mail
n.woermann@ksb-herford.de

Internet
www.ksb-herford.de

Servicezeiten
Mo. bis Fr.: 8:30 - 12:30 Uhr
Do. zusätzlich 13:00 - 17:00 Uhr
Weitere Termine
nach Absprache möglich.

Bankverbindung
Sparkasse Herford
IBAN: DE57 4945 0120 0000 0298 35
BIC: WLAHDE44XXX

Herford, 24.03.2020

Informationen zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit der sofortigen Einstellung des Sportbetriebes sind aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ für Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter viele Fragen aufgetreten. Der Kreissportbund Herford möchte an dieser Stelle einige davon beantworten.

Frage 1: Der Verein muss/-te seine Mitgliederversammlung (MV) absagen – Was nun?

Antwort: Aufgrund einer behördlichen Anordnung durch das Land NRW, musste der Verein nach §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz seine MV absagen, also ohne eigenes Verschulden.

In diesem Fall hat der Vorstand keinen Ermessensspielraum und die Regelungen des Vereinsrechts treten dabei in den Hintergrund. Die Absetzung (Absage) der MV muss in der Regel durch das Einberufungsorgan (Vorstand/Präsidium) erfolgen. Die Absetzung der MV hat in der gleichen Form zu erfolgen wie zuvor die Einberufung. Bitte prüfen Sie dazu Ihre Satzung.

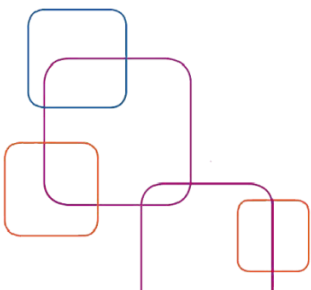
Frage 2: Anteilige Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Antwort: Wurden bereits Beiträge vom Mitglied bezahlt, so kann weder das Mitglied den Beitrag zurückfordern noch der Verein den Beitrag zurückerstatten, da dieses Verfahren in beiden Fällen *gemeinnützigkeitsschädlich* wäre.

Solange die Person Mitglied im Verein ist, besteht auch weiterhin eine Beitragspflicht (Quelle: DOSB Führungsakademie, Rechtstelegramm Nr. 39, März 2020).

Frage 3: Kündigung der Mitglieder

Antwort: Eine ordentliche Kündigung ist im Rahmen der Vereinssatzung natürlich weiterhin möglich. Näheres regelt hierzu die jeweilige Satzung.



Gefördert durch:



Eine fristlose Kündigung dürfte im „Coronafall“ dennoch nicht ohne weiteres möglich sein, da hier eine konkrete behördliche Anordnung vorliegt und der Verein den Ausfall des Sportangebotes nicht verschuldet hat.

Frage 4: Infos zur Kurzarbeit – insbesondere im Sportverein

Antwort: „Meine angestellte Trainerin kann wegen der Corona-Krise kein Training geben?“. Ist in diesem Fall auch Kurzarbeit möglich?

Viele Fragen hat der Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dr. Stephan Osnabrügge, für den LSB NRW einmal zusammengefasst (Anhang).

Noch eine wichtige Info für Vereine, die in eine existenzielle Notlage geraten (sind): Der LSB NRW hat einen Soforthilfefonds für die Vereine eingerichtet, deren Fortbestehen durch das Coronavirus bedroht ist.

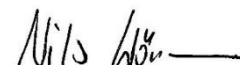
Bitte nehmen Sie in diesem Fall zunächst Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam eine Lösung finden und das Datenmaterial mit dem Landessportbund NRW abstimmen können. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landessportbundes NRW. Wir sind per E-Mail auch weiterhin für Sie da.

Blieben Sie gesund und erinnern Sie bitte alle Menschen an die Einhaltung der bekannten Verhaltensregeln.

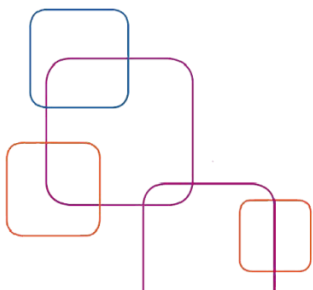
Mit freundlichen Grüßen



Dieter Steffen
Präsident



Nils Wörmann
Geschäftsführer



Gefördert durch:

